

Land u. Forstwirtschaft

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Dr. Schwanzl

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1015 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	19 - GE/19 P/
Datum	13. 2. 1995
Verteilt	13. 2. 95

1995 02 08

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

12.131/01-I A 2 a/95 Dr. Annemarie Bernert/
6697

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird;
Stand 7. Februar 1995
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, BGBl. Nr. 476/1990, geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung, Stand 7. Februar 1995, zu übermitteln.

Die mit dem Entwurf befaßten Stellen wurden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 14. Februar 1995 dem Begutachtungsverfahren zugeführt.

Der Bundesminister:
Mag. M o l t e r e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pinner



SEKTION I - RECHT

7. Februar 1995

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, BGBl. Nr. 476/1990, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a samt Überschrift eingefügt:

"Aufhebung bestimmter Zulassungen

/ § 10 a. Die Zulassungen der in der Anlage genannten Pflanzenschutzmittel werden aufgehoben."

2. § 11 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. durch Aufhebung gemäß § 10 Abs. 1 oder 3 oder § 10 a,"

3. § 35 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Sofern die Zulassung für die in Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder nach § 11 nicht bereits erloschen ist, erlischt sie für Pflanzenschutzmittel mit den Pflanzenschutzmittelregister-Nummern

1. 1 bis 500 drei Jahre,
2. 501 bis 1000 sechs Jahre,
3. 1001 bis 1500 acht Jahre und
4. ab 1501 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vergebenen Pflanzenschutzmittelregister-Nummern zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes."

Anlage:
(zu § 10 a)

Pflanzenschutzmittel-
register-Nummer:

Handelsbezeichnung:

885	Gesaprim
1387	K 13-3
1494	Radazin
1501	Gesaprim 80 Spritzpulver
1577	Atranex kombi
1583	Gesaprim 500 flüssig
1656	Lentazin 80
1740	Lentazin flüssig
1751	Atranex 50
1770	Bladazin
1804	Primextra 500 flüssig
1828	Chemazin flüssig
1912	Bladazin flüssig
1934	Eprozin 500 flüssig
1948	Atrazin flüssig Siegfried
1972	Lasso/Atrazin flüssig
2040	VLG-Atrazin 50 WP
2060	Fanoprim 500 flüssig
2087	Herbatranex
2151	Laddok
2174	CL 8563 dry flowable
2176	Prado
2221	Gesaprim Quick
2290	Tristar
2291	Atrazin flüssig AFA
595	Hedgite
895	MH 30
1208	Gramoxone
1383	Sevipur 85
1537	Luxan Hydramin

1599	Pentac
1745	Fydulan
1789	Casoron-Combi G
1807	Super Herbogil
1971	Lasso
1985	Agroxon KVT flüssig
1989	Herbogil flüssig
2123	Peropal
2306	Peropal flüssig

7.2.1995

V o r b l a t tProblem:

Mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1994, V 65/93-24, V 9/94-13, hob der VfGH § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 97/1992 (in der Folge Verbotsverordnung genannt), als gesetzwidrig auf.

Dies hat zur Folge, daß Pflanzenschutzmittel, die Atrazin enthalten, wieder in Verkehr gesetzt werden dürfen, weil sie nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz noch zugelassen sind. Aufgrund des zitierten Erkenntnisses des VfGH kann davon ausgegangen werden, daß die Verbotsverordnung zur Gänze gesetzwidrig ist.

Ziel- und Problemlösung:

Um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und unvermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt hintanzuhalten, sollen die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die von der Verbotsverordnung erfaßt werden bzw. wurden, so rasch wie möglich aufgehoben werden.

Alternative:

Langwierige Aufhebungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 PMG. Eine solche Vorgangsweise ist im Hinblick auf die beginnende Vegetationsperiode nicht zielführend.

Kosten:

Der Vollzug der Novelle zum Pflanzenschutzmittelgesetz wird keine Kosten für den Bund verursachen.

EU-Konformität:

Die EU-Konformität ist gegeben.

7. Februar 1995

E r l ä u t e r u n g e nI. Allgemeiner Teil:1. Notwendigkeit der Aufhebung bestimmter Zulassungen durch die vorgeschlagene Novelle:

Mit Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 97/1992 (in der Folge Verbotsverordnung genannt), die sich auf § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes stützt, wurden Stoffe und Zubereitungen von Stoffen festgesetzt, die nicht als Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, bzw. dürfen Pflanzenschutzmittel, die einen dieser Stoffe beinhalten, weder hergestellt noch in Verkehr gesetzt werden.

Mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1994, V 65/93-24, V 9/94-13, hob der VfGH § 4 Abs. 2 der Verbotsverordnung als gesetzwidrig auf. Dies hat zur Folge, daß Pflanzenschutzmittel, die Atrazin enthalten, wieder in Verkehr gebracht werden dürfen, weil sie nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz noch zugelassen sind. Die Aufhebung erfolgte aus formalen Gründen. Es liegt eine Derogation vor; das spezielle, spätere Pflanzenschutzmittelgesetz derogiert dem allgemeinen früheren Chemikaliengesetz. Eine fachliche Bewertung, ob Atrazin tatsächlich die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährdet, wurde vom VfGH nicht vorgenommen.

Alle von der Verbotsverordnung betroffenen Pflanzenschutzmittel, also nicht nur solche, die Atrazin enthalten, haben ein hohes Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt.

Die menschliche Gesundheit kann durch Pflanzenschutzmittel, die gefährliche (besonders toxische) Eigenschaften besitzen, im Wege der direkten Exposition mit dem Produkt bei der Ausbringung (Gefährdung des Anwenders = Landwirt) oder durch die Aufnahme von Rückständen dieser Produkte auf Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft (Gefährdung des Konsumenten) nachhaltig beeinträchtigt werden. Einige der von § 10 a erfaßten Pflanzenschutzmittel enthalten Wirkstoffe, die eine hohe Mobilität im Boden aufweisen. Sie können dadurch zu einer Verunreinigung des Grund- bzw. des daraus gewonnenen Trinkwassers führen. Diese Kontamination kann in vielen Fällen zu Überschreitungen der auf den Schutz der menschlichen Gesundheit abzielenden Grenzwerte der Trinkwasser-Pestizidverordnung führen. Bei Substanzen, die beispielsweise ein hohes Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit haben oder zu erheblichen Grundwasserkontaminationen führen können, muß jegliche Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers vermieden werden.

Unvertretbare Beeinträchtigungen der Umwelt durch Pflanzenschutzmittel (abgesehen vom bestimmungsgemäßen Eingriff in landwirtschaftliche Biozöosen) ist bei gefährlichen Eigenschaften wie hohe akute Giftigkeit, Neurotoxizität, Kanzerogenität, Mutagenität, Teratogenität und Reproduktionstoxizität insofern gegeben, als diese Wirkungen auch andere Organismen (außer den Menschen), vor allem freilebende Säugetiere und Vögel, betreffen können. Im Falle der Mutagenität eines Stoffes können gleichermaßen allen Organismen (Mikroorganismen, Tiere, Pflanzen) negativ beeinflußt werden.

2. EU-Konformität:

Die EU-Konformität ist gegeben. Auch die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) sieht die Zurücknahme der Zulassung vor, wenn sich herausstellt, daß die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

3. Kompetenzen:

Die im Entwurf vorliegende Novelle zum Pflanzenschutzmittelgesetz findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zulassung).

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung und Vollziehung der im Entwurf vorliegenden Gesetzesnovelle ergibt sich aus § 3 Z 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt I Z 3. des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, das dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die "Ordnung des Binnenmarktes" hinsichtlich der Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei zugewiesen hat.

4. Kosten:

Die Novelle zum Pflanzenschutzmittelgesetz wird keine Kosten für den Bund verursachen.

II. Besonderer Teil

Zu § 10 a samt Anlage (Aufhebung bestimmter Zulassungen):

a) Atrazinhältige Pflanzenschutzmittel:

Die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG) sieht für "Pestizide und ähnliche Produkte" eine zulässige Höchstkonzentration von 0,1 µg/l je Substanz und 0,5 µg/l insgesamt vor.

Die Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl. Nr. 448/1991, sieht seit 1. Jänner 1993 einen Grenzwert von 0,5 µg/l für Atrazin vor, ab 1. Juli 1995 beträgt dieser Wert 0,1 µg/l.

Gemäß der Trinkwasser-Ausnahmereverordnung, BGBl. Nr. 384/1993, sind Ausnahmen möglich: Können die Pestizidgrenzwerte ohne Einrichtung einer Trinkwasseraufbereitungsanlage nicht eingehalten werden, so können die Grenzwerte ausgesetzt werden, sofern die ortsübliche Trinkwasserversorgung nicht anders sichergestellt werden kann. Diese Befristung darf vier Jahre nicht überschreiten.

Aus den Anlagen 1 bis 3 zu diesen Erläuterungen ergeben sich die in Österreich im Rahmen der Wassergüteerhebung gemessenen Atrazinwerte, aus denen die Überschreitungen der von der Trinkwasser-Pestizidverordnung abgeleiteten Schwellenwerte der Grundwasser-Schwellenwertverordnung hervorgehen. Auch - zumindest saisonale - Belastungen von Fließgewässern wurden festgestellt.

Die BRD begründete das Anwendungsverbot atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel wie folgt:

"Eine schädliche Auswirkung auf das Grundwasser durch Pflanzenschutzmittel ist zu erwarten, wenn der Wirkstoff über folgende Eigenschaften verfügt:

- 5 -

1. schwere Abbaubarkeit
2. Mobilität
3. Anreicherung
4. wassergefährdend gemäß Katalog wassergefährdender Stoffe (UBA 1985).

Die Wassergefährdung ist insbesondere jedoch dann gegeben, wenn der Wirkstoff schon mehrfach im Grundwasser gefunden wurde.

Gemäß den sogenannten "flagging criteris" der US EPA gilt ein Wirkstoff als schwer abbaubar und mobil, wenn er unter anderem über folgende Eigenschaften verfügt:

- Halbwertszeit der Dissipation: > drei Wochen
- Wasserlöslichkeit: > 30 mg/l
- Sorptionskonstante K_{OC} : < 500

1. Abbaubarkeit

Atrazin ist im Boden von mäßiger bis hoher Persistenz. Unter Freilandbedingungen ist mit durchschnittlich 50 Tagen für einen 50 %igen Abbau (DT-50-Wert, Halbwertszeit) zu rechnen. Dieser Wert kann jedoch unter ungünstigen Bedingungen erheblich überschritten werden.

2. Mobilität

Der Wirkstoff neigt insbesondere in leichten Böden zur Versickerung. Diese Mobilität im Boden ist erklärlich durch die Wasserlöslichkeit des Wirkstoffs von 33 mg/l und der Sorptionskonstanten K_{OC} im Bereich von 163 +/- 80.

3. Anreicherung

Untersuchungen von Friasel et al. (Abschlußbericht Wasser 102 04 325, im Auftrag des UBA, Berlin, Dezember 1986) zeigten, daß die Belastung des Grundwassers entscheidend von der Maisanbaudauer und damit der Dauer der Atrazinanwendung abhängt.

Da der Wirkstoff Atrazin patentrechtlich nicht mehr geschützt ist, sind atrazinhaltige Mittel sehr preisgünstig, was in Verbindung mit dem breiten Wirkungsspektrum eine häufige Anwendung dieser Mittel, insbesondere im Maisanbau, zur Folge hatte. Da der Maisanbau vielfach auf leichten, die Versickerung fördernden Böden stattfindet, ist die Anwendung atrazinhaltiger Mittel im Hinblick auf die Grund- und Trinkwassergefährdung hier besonders problematisch. Auch eine sachgerechte Anwendung atrazinhaltiger Mittel muß daher als eine der Ursachen dafür angesehen werden, daß der Wirkstoff so häufig im Grund- und Trinkwasser gefunden wurde.

Eine Reduzierung des Eintrags in den Böden durch Einschränkung der Anwendungsgebiete und des Wirkstoffaufwands ist nicht ausreichend, eine Wassergefährdung zu vermeiden, weil durch die umfangreiche Anwendung in der Vergangenheit in den betroffenen Böden vielfach ein Wirkstoffdepot aufgebaut wurde. Für den Selbstreinigungsprozeß dieser Böden ist ein Zeitraum von mehreren Jahren zu veranschlagen unter der Voraussetzung eines völligen Verzichts auf weitere Anwendungen. Ein solcher Verzicht ist aber nur durch ein Anwendungsverbot zu gewährleisten.

4. Wassergefährdend gemäß Katalog wassergefährdender Stoffe

Atrazin ist in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft."

- 7 -

In Holland, in der BRD und auch in Österreich wurde Atrazin im Regenwasser gefunden. Damit ist ein Eintrag insbesondere in Oberflächengewässer nicht zu vermeiden, der sich mit Oberflächenabschwemmungen überlagert.

b) Übrige Pflanzenschutzmittel:

Die übrigen von der Anlage zu § 10 a erfaßten Pflanzenschutzmittel beinhalten kanzerogene, mutagene, teratogene oder reproduktionstoxische Eigenschaften und haben schädliche Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und führen zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt.

Aufgrund des vorliegenden Wissensstandes ist daher nur eine rasche Aufhebung der Zulassungen gerechtfertigt.

2. Zu § 11 Abs. 1 Z 2:

§ 11 PMG nennt die Erlöschensgründe für eine Zulassung. § 11 ist daher entsprechend zu ergänzen.

3. Zu § 35 Abs. 3 erster Satz:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der besseren Lesbarkeit des Gesetzes. Es wird klargestellt, daß

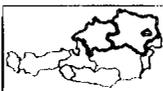
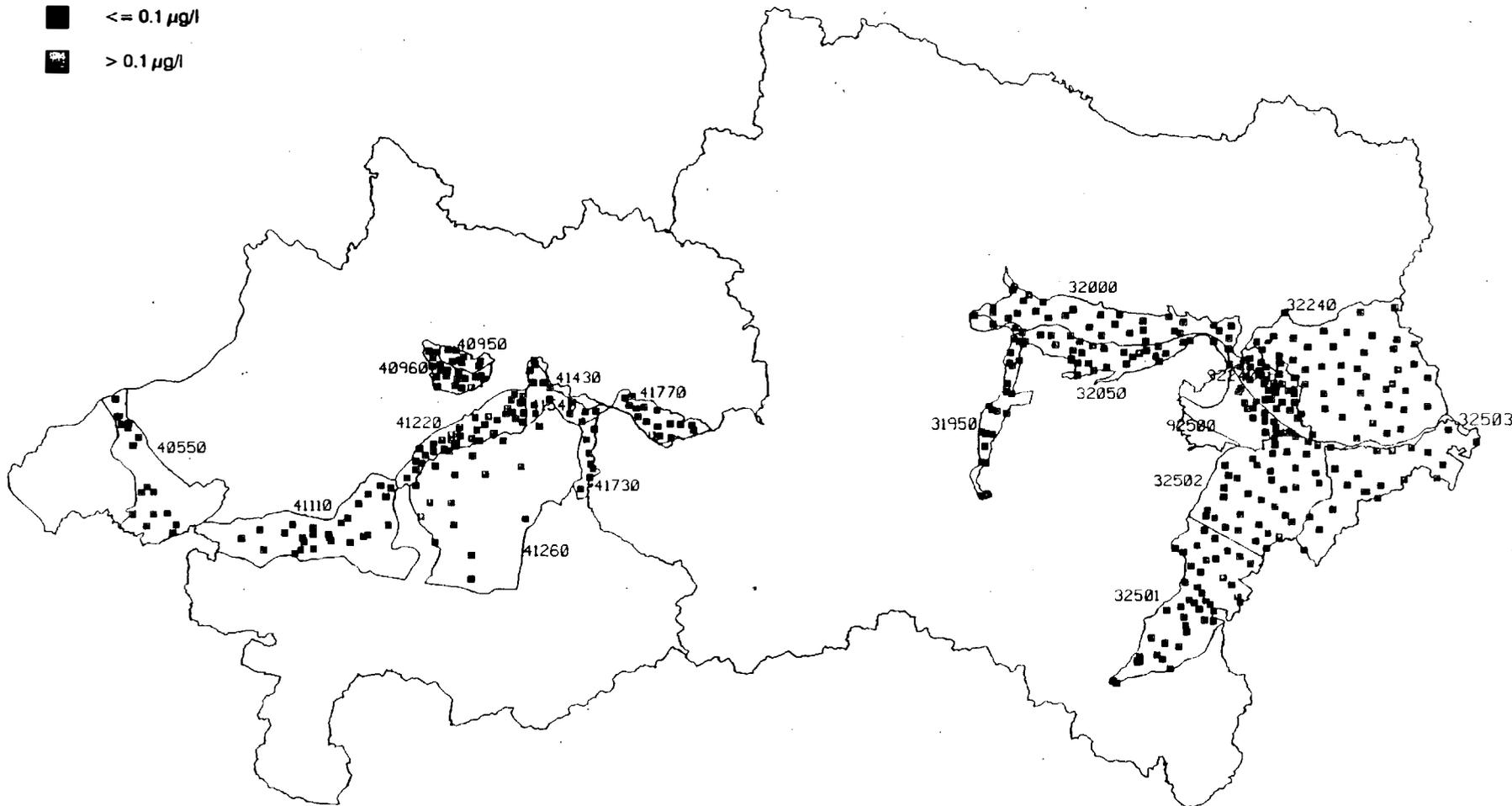
- a) bereits vor Inkrafttreten des PMG (1. August 1991) Zulassungen erloschen waren - darauf nimmt auch die Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffverordnung, BGBl. Nr. 626/1992, Bedacht - und
- b) die Erlöschensgründe des § 11 PMG von § 35 Abs. 3 leg.cit. unberührt bleiben.

ATRAZIN - Meßstellenauswertung - PORENGRUNDWASSER

Mittelwerte aller beprobten Durchgänge im Zeitraum I/92 bis VI/93

Oberösterreich - Niederösterreich - Wien

- $\leq 0.1 \mu\text{g/l}$
- $> 0.1 \mu\text{g/l}$



Datenquelle: WGEV; WWK/BMLF

Ämter d. LReg.

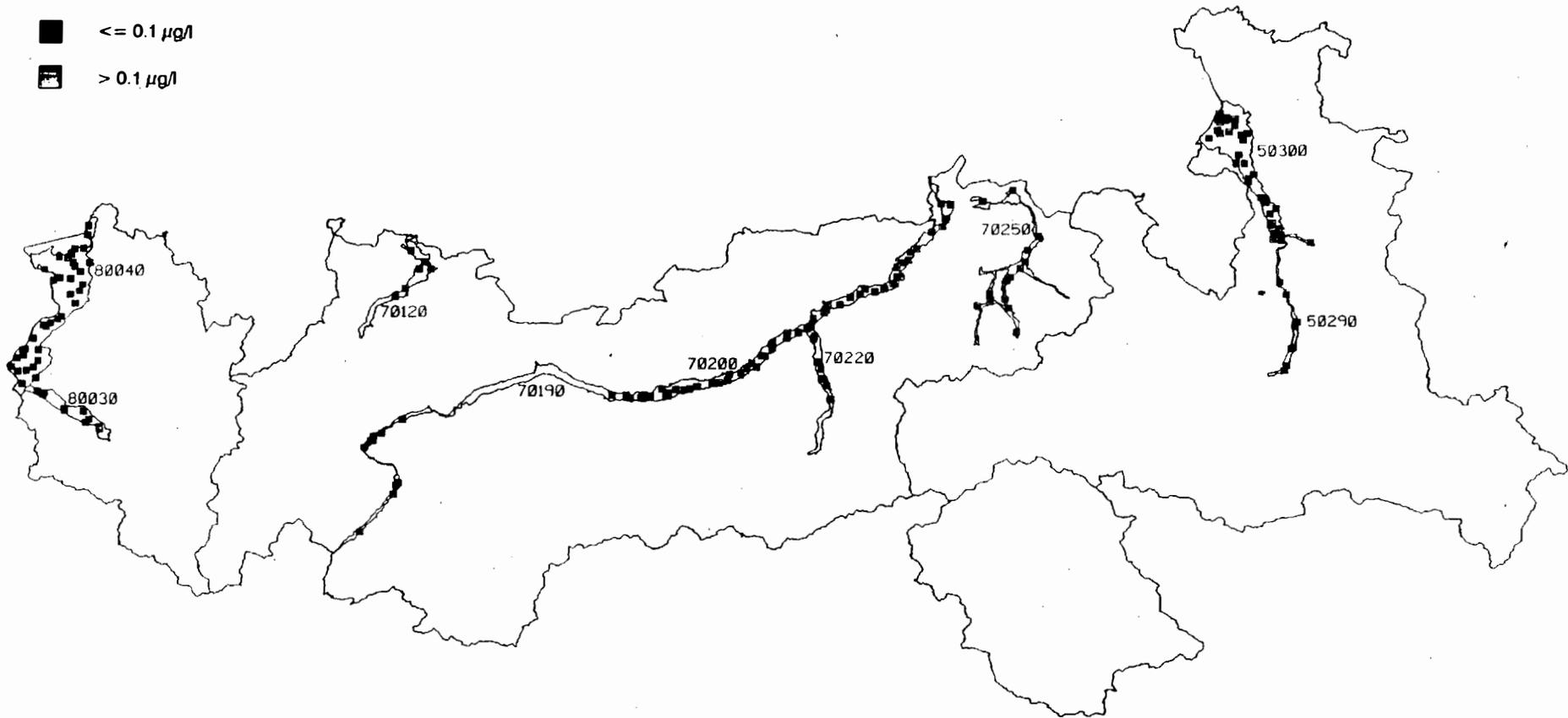
Auswertung u. Graphik: UBA

ATRAZIN - Meßstellenauswertung - PORENGRUNDWASSER

Mittelwerte aller beprobten Durchgänge im Zeitraum I/92 bis VI/93

Vorarlberg - Tirol - Salzburg

- $\leq 0.1 \mu\text{g/l}$
- ▣ $> 0.1 \mu\text{g/l}$



Datenquelle: WGEV; WWK/BMLF
Ämter d. LReg.
Auswertung u. Graphik: UBA

7. Februar 1995

Textgegenüberstellunggeltender Text:vorgeschlagener Text:

-

Aufhebung bestimmter
Zulassungen

§ 10 a. Die Zulassungen
der in der Anlage genannten
Pflanzenschutzmittel werden
aufgehoben.

§ 11. (1)

§ 11. (1)

1.

1.

2. durch Aufhebung gemäß § 10
Abs. 1 oder 3,2. durch Aufhebung gemäß § 10
Abs. 1 oder 3 oder § 10 a,

3.

3.

§ 35. (1)

§ 35. (1)

(2)

(2)

(3) Die Zulassung erlischt
für die im Abs. 1 genannten
Pflanzenschutzmittel mit den
Pflanzenschutzmittelregister-
Nummern

(3) Sofern die Zulassung
für die in Abs. 1 genannten
Pflanzenschutzmittel vor dem
Inkrafttreten dieses Bundes-
gesetzes oder nach § 11 nicht
bereits erloschen ist, er-
lischt sie für Pflanzen-
schutzmittel mit den Pflan-
schutzmittelregister-Nummern

1. 1 bis 500 drei Jahre,
2. 501 bis 1000 sechs Jahre,
3. 1001 bis 1500 acht Jahre
und

4. ab 1501 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vergebenen Pflanzenschutzmittelregister-Nummern zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.
1. 1 bis 500 drei Jahre,
 2. 501 bis 1000 sechs Jahre,
 3. 1001 bis 1500 acht Jahre und
 4. ab 1501 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vergebenen Pflanzenschutzmittelregister-Nummern zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

- 3 -

geltender Text: vorgeschlagener Text:Anlage:

(zu § 10 a)

Pflanzenschutz-
mittel-register-
Nummer:Handelsbezeichnung

885	Gesaprim
1387	K 13-3
1494	Radazin
1501	Gesaprim 80 Spritzpulver
1577	Atranex kombi
1583	Gesaprim 500 flüssig
1656	Lentazin 80
1740	Lentazin flüssig
1751	Atranex 50
1770	Bladazin
1804	Primextra 500 flüssig
1828	Chemazin flüssig
1912	Bladazin flüssig
1934	Eprozin 500 flüssig
1948	Atrazin flüssig Siegfried
1972	Lasso/Atrazin flüssig
2040	VLG-Atrazin 50 WP
2060	Fanoprim 500 flüssig
2087	Herbatranex
2151	Laddok
2174	CL 8563 dry flowable
2176	Prado

- 4 -

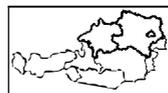
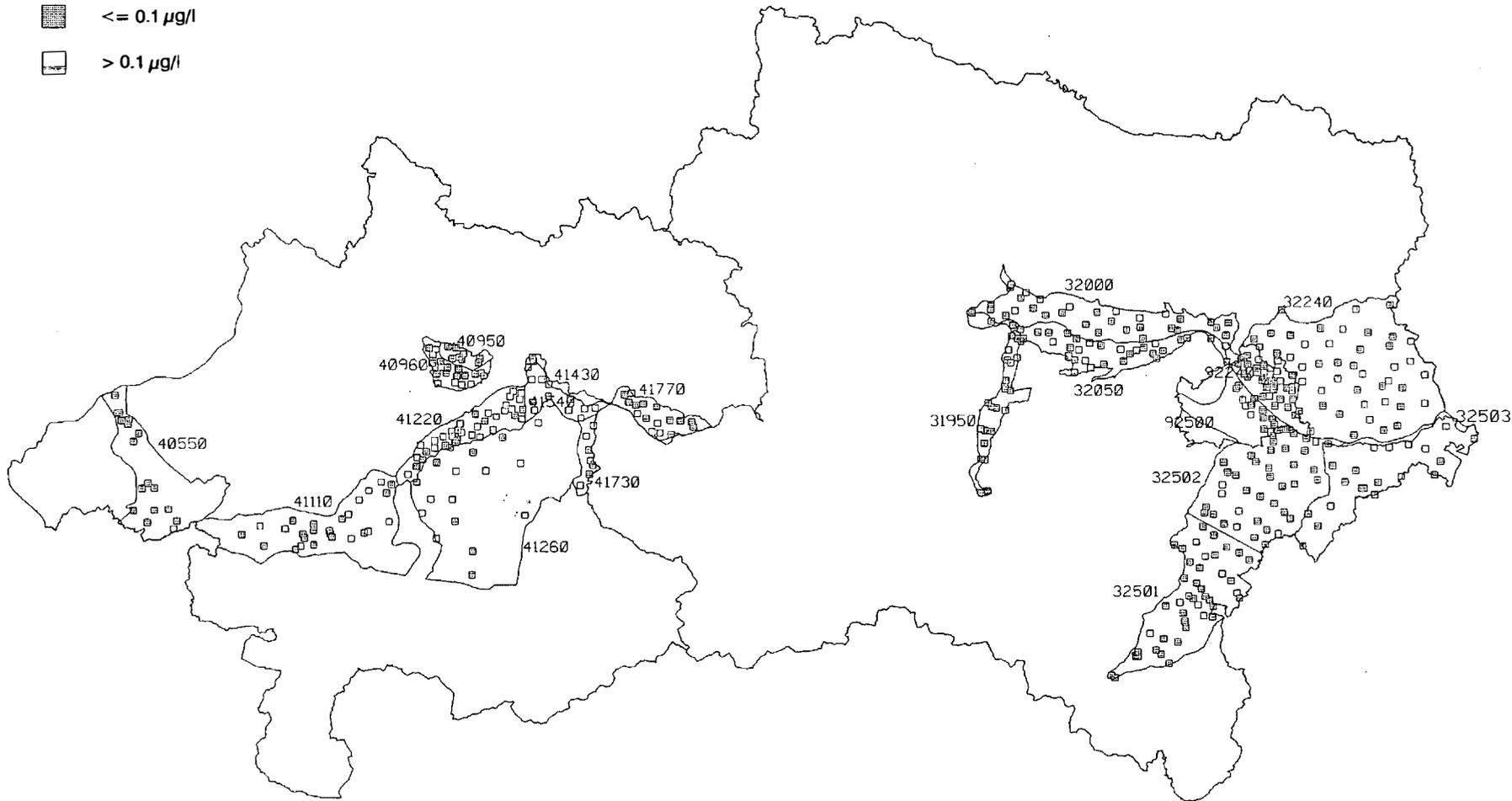
2221	Gesaprim Quick
2290	Tristar
2291	Atrazin flüssig AFA
595	Hedgite
895	MH 30
1208	Gramoxone
1383	Sevipur 85
1537	Luxan Hydramin
1599	Pentac
1745	Fydulan
1789	Casoron-Combi G
1807	Super Herbogil
1971	Lasso
1985	Agroxon KVT flüssig
1989	Herbogil flüssig
2123	Peropal
2306	Peropal flüssig

ATRAZIN - Meßstellenauswertung - PORENGRUNDWASSER

Mittelwerte aller beprobten Durchgänge im Zeitraum I/92 bis VI/93

Oberösterreich - Niederösterreich - Wien

-  $\leq 0.1 \mu\text{g/l}$
-  $> 0.1 \mu\text{g/l}$



Datenquelle: WGEV; WWK/BMLF

Ämter d. LReg.

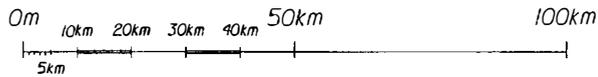
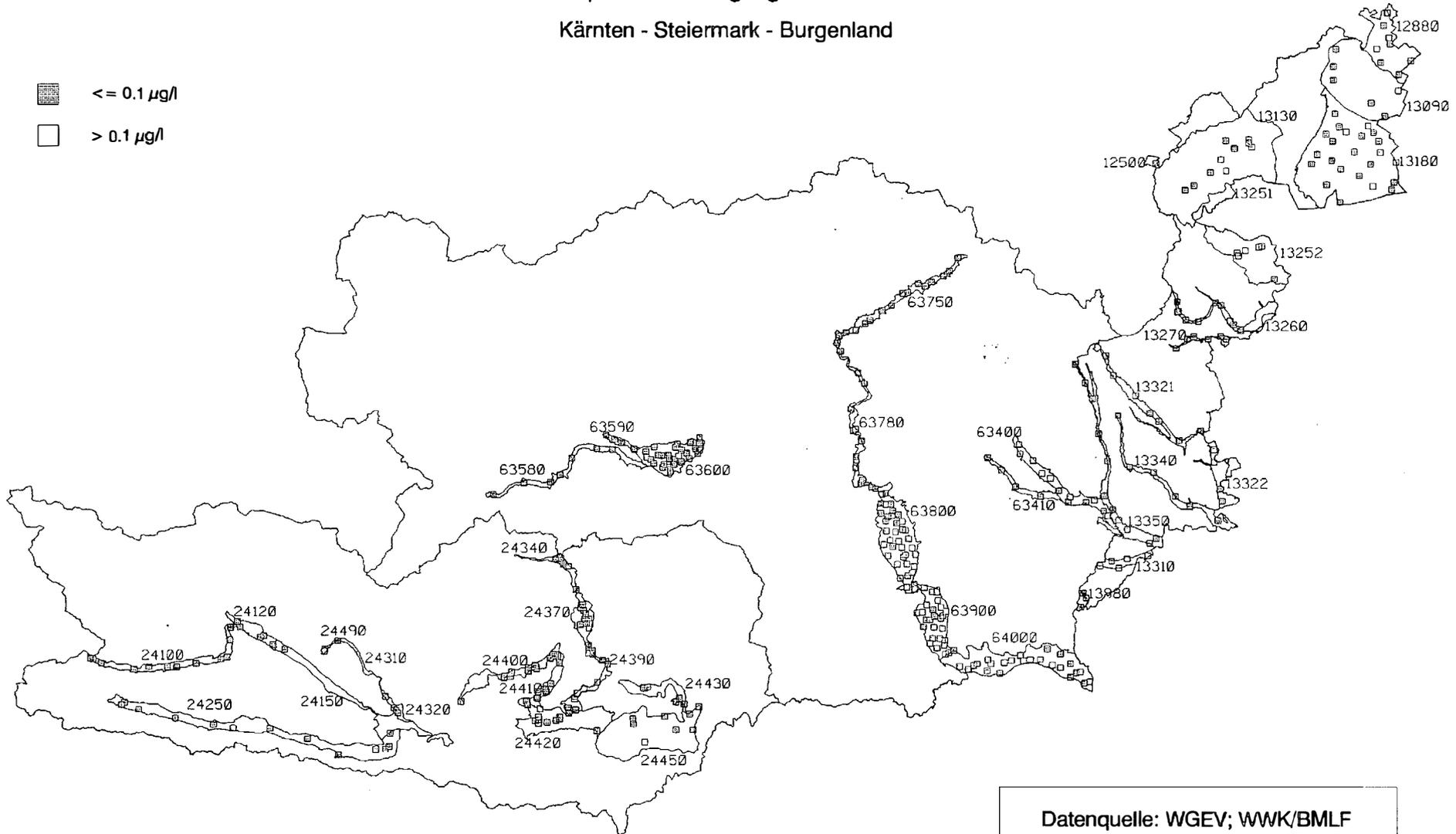
Auswertung u. Graphik: UBA

ATRAZIN - Meßstellenauswertung - PORENGRUNDWASSER

Mittelwerte aller beprobten Durchgänge im Zeitraum I/92 bis VI/93

Kärnten - Steiermark - Burgenland

-  $\leq 0.1 \mu\text{g/l}$
-  $> 0.1 \mu\text{g/l}$



Datenquelle: WGEV; WWK/BMLF

Ämter d. LReg.

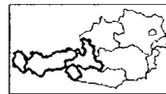
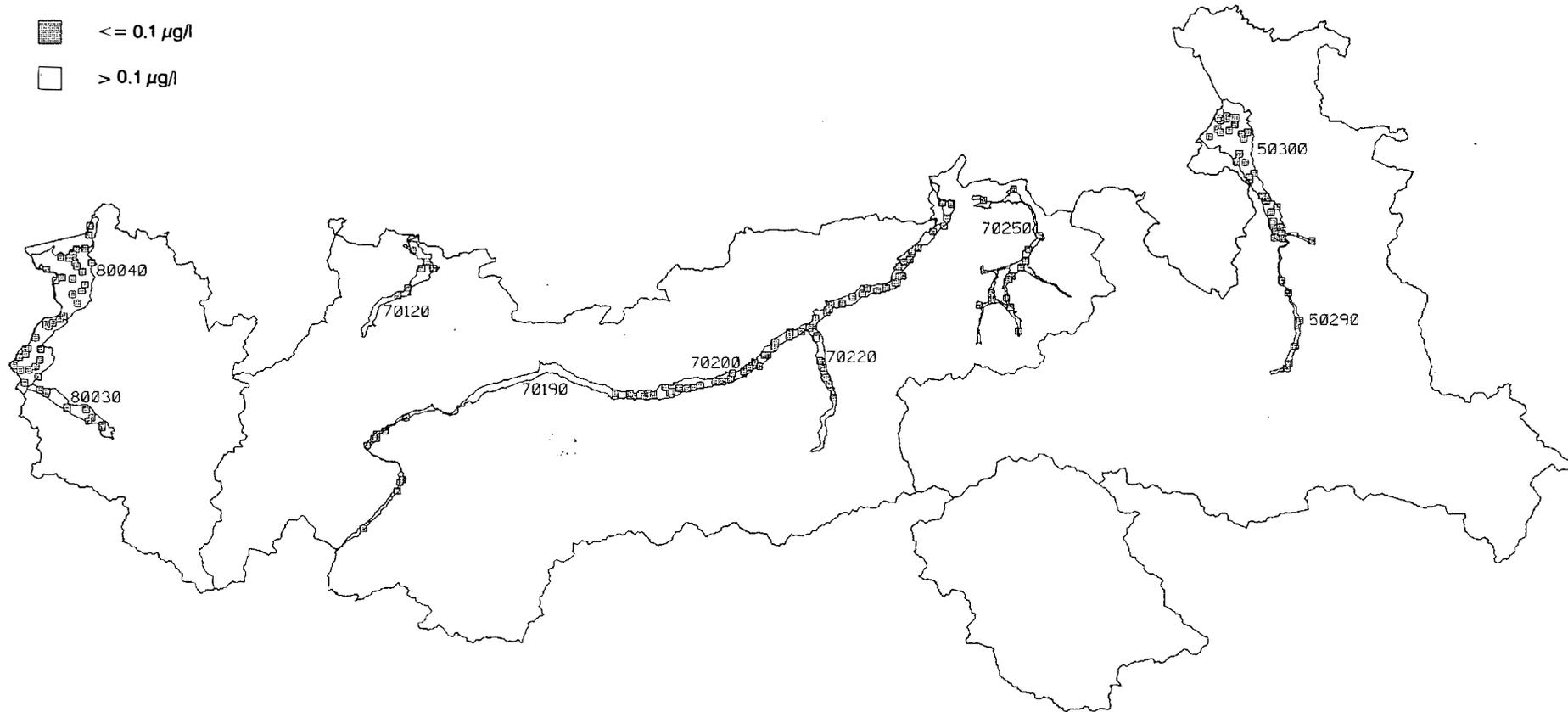
Auswertung u. Graphik: UBA

ATRAZIN - Meßstellenauswertung - PORENGRUNDWASSER

Mittelwerte aller beprobten Durchgänge im Zeitraum I/92 bis VI/93

Vorarlberg - Tirol - Salzburg

-  $\leq 0.1 \mu\text{g/l}$
-  $> 0.1 \mu\text{g/l}$



Datenquelle: WGEV; WWK/BMLF

Ämter d. LReg.

Auswertung u. Graphik: UBA